

Zusatzantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten zur Beilage 293/2022 Landesgesetz, mit dem das Oö. Landschaftsabgabegesetz geändert wird (Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2022 in der Fassung der Beilage 293/2022 wird wie folgt ergänzt:

Im Art. I erhalten die Z 1 und 2 die Ziffernbezeichnung „4“ und „5“; folgende Z 1 bis 3 werden neu eingefügt:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land erhebt eine Landschaftsabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe in Oberösterreich einerseits zum Zweck der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftsentwicklung, andererseits mit dem Ziel des Ausgleichs der Nachteile für die Gemeinde in der die Gewinnung mineralischer Rohstoffe stattfindet.“

2. Im § 1 Abs. 3 wird der Prozentsatz „10“ durch „50“ ersetzt.

3. Im § 1 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Ertragsanteil des Landes dient zweckgebunden zur Mitfinanzierung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere der Umwelterziehung und des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds.“

Im Art. II wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zweckwidmung gemäß § 1 Abs. 1 und 6 in der Fassung dieses Landesgesetzes und die Erhöhung des Ertragsanteils der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 in der Fassung dieses Landesgesetzes gelten erstmals für Abgabenerträge, die dem Jahr 2023 zuzurechnen sind.“

Begründung

Die Aufbringung von Geld für ein ausgeglichenes Landesbudget in Oberösterreich war, bis zu den hier beantragten Änderungen, der dominierende Zweck der Landschaftsabgabe seit deren Einführung 2018, was bereits im Widerspruch zum eigentlichen Wortsinn von ‚Landschaftsabgabe‘ steht. Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt durch die Mineralrohstoffgewinnung sollten unter Verwendung der Mittel aus einer Landschaftsabgabe ausgeglichen werden. Die überwiegende Anzahl der anderen Bundesländer (Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Burgenland), die eine derartige Abgabe einheben, haben die Erträge aus der Landschaftsabgabe dem Natur-,

Landschafts- und Umweltschutz zweckgewidmet. Im Zuge der jetzigen Novellierung soll eine Zweckwidmung des Landesanteiles nachgeholt werden. In den abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Landschaftsabgabegesetzes wird die Zweckwidmung beinahe einstimmig angeregt.

Nachteile aus den nach diesem Landesgesetz abgabepflichtigen Tätigkeiten entstehen überwiegend in der Gemeinde, in der das obertägige Gewinnen der mineralischen Rohstoffe stattfindet. Deshalb soll der Ertragsanteil der Gemeinde von derzeit 10 % der Landschaftsabgabe auf 50 % erhöht werden, um zukünftig angemessenere Mittel zum Ausgleich dieser Nachteile im Gemeindebudget zur Verfügung zu haben.

Linz, am 29. September 2022

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Strauss, Höglinger, Knauseder, Lindner, Schaller, Antlinger, Haas, P. Binder, Engleitner-Neu, Margreiter